

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO § 794 Abs. 1 Ziffer 1

Leitsätze:

Der Streit über die Gültigkeit eines Prozeßvergleiches ist durch Fortsetzung des Verfahrens zu klären, in dem der Prozeßvergleich geschlossen worden ist. Eine neue Klage ist unzulässig.

Aktenzeichen: 5 AZR 536/59

Urteil des BAG vom 16. März 1961

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 536/59

IV Sa 76/59 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 16. März 1961

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Falk und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß unter Aufhebung der Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Stuttgart - IV. Kammer - vom 21. September 1959 - IV Sa 76/59 - sowie des Arbeitsgerichts in Stuttgart - III. Kammer - vom 17. Juli 1959 - III Ca 245/59 - die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war 22 Jahre lang in der Zweigstelle der beklagten Bank in S als Kassierer, zuletzt mit einem Monatsgehalt von 850,-- DM brutto, angestellt. Am 22. Oktober 1958 kündigte die Beklagte das Anstellungsverhältnis fristlos und vorsorglich auch fristgerecht zum 30. Juni 1959 mit der Begründung, der Kläger habe unter Überschreitung seiner Befugnisse einem Bankkunden eine Kreditüberziehung von ca. 34.000,-- DM gewährt, wodurch ihr ein erheblicher Schaden entstanden sei.

Mit einer am 10. November 1958 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten durch die Kündigung vom 22. Oktober 1958 nicht aufgelöst ist. Zur Begründung hat er im wesentlichen ausgeführt, die von ihm dem Bankkunden gestattete Kreditüberziehung sei bei der Zweigstelle in B seit Jahren üblich gewesen; außerdem habe er im Zeitpunkt deren Gestattung den Zweigstellenleiter vertreten und sich für befugt gehalten, an dessen Stelle so zu verfahren. In der daraus entstandenen Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht Stuttgart haben die Parteien am 21. November 1958 folgenden Prozeßvergleich geschlossen:

- "1. Die Beklagte nimmt die fristlose Entlassung vom 22.10.1958 zurück.
Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers am 31.12.1958 im gegenseitigen Einvernehmen endet.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger bis zu diesem Zeitpunkt die ihm vertraglich zustehende Vergütung, also einschließlich Postenzulage und ähnlichem.
3. Der Kläger verpflichtet sich, auf die Dauer von 2 Jahren kein Anstellungsverhältnis bei einem Kreditinstitut am Platz C - gleich welcher Art und Organisationsform - anzunehmen oder einzugehen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 5.000,-- DM.
4. Nach Übersendung der ordnungsgemäß ausgefüllten und bescheinigten Abgangspapiere sowie eines Zeugnisses



- 3 -

sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien erledigt.
5. Die Kosten sind verglichen."

Mit der am 24. Juni 1959 beim Arbeitsgericht Stuttgart eingereichten Klage hat der Kläger geltend gemacht, Ziffer 3 des vorstehend mitgeteilten Prozeßvergleichs sei nichtig, weil darin entgegen § 74 Abs. 2 HGB keine Karenzentschädigung vereinbart sei. Unter Berufung darauf, daß ihm im Falle der Nichtbeachtung des Wettbewerbsverbots Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seitens der Beklagten drohten, hat er beantragt, festzustellen, daß Ziffer 3 des Vergleichs nichtig ist. Die Beklagte hat demgegenüber zu ihrem Klageabweisungsantrag den Standpunkt vertreten, bei Vergleichsabschluß habe kein tatsächliches Arbeitsverhältnis mehr bestanden, deshalb finde § 74 Abs. 2 HGB keine Anwendung und das Wettbewerbsverbot sei gültig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt

1. festzustellen, daß Ziffer 3 des Vergleichs vom 21. November 1958 nichtig ist,
2. hilfsweise - für den Fall der Unzulässigkeit des Klageantrages zu 1 - festzustellen, daß der gesamte Vergleich vom 21. November 1958 nichtig ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Hauptantrag des Klägers sei unzulässig, weil der Kläger seinen Feststellungsantrag nicht auf Ziffer 3 des oben mitgeteilten Prozeßvergleiches beschränken dürfe. Den Hilfsantrag des Klägers hat es für zulässig, aber für unbegründet gehalten. Hiergegen wendet sich die Revision des Klägers. In erster Linie will er nunmehr festgestellt wissen, daß die Beklagte gegen den Kläger Forderungen auf Vertragsstrafe aus Ziffer 3 des Prozeßvergleiches nicht geltend machen könne. Hilfsweise verfolgt er seinen zweitinstanzlichen Haupt- und Hilfsantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, ein Streit über die Gültigkeit eines Prozeßvergleichs sei entgegen der Ansicht des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts nicht im Wege der Fortsetzung des vor dem Prozeßvergleich liegenden Verfahrens, sondern im Wege einer neuen Klage auszutragen.

Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerhaft.

Wie das Bundesarbeitsgericht in einer Reihe von Urteilen (vgl. AP Nr. 1 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle; BAG 3, 43 [44 ff.] = AP Nr. 2 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle; BAG 4, 84 [85] = AP Nr. 3 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle; BAG 8, 228 [231] = AP Nr. 4 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle; BAG 9, 172 [174] = AP Nr. 7 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle; BAG AP Nr. 8 zu § 794 ZPO mit Anm. von Zeuner - jeweils mit weiteren Nachweisen) ausgeführt hat, ist ein Streit über die Gültigkeit eines Prozeßvergleiches nicht im Wege einer neuen Klage, sondern durch Fortsetzung des Verfahrens auszutragen, in dem der Prozeßvergleich geschlossen worden ist.

Alles, was das Landesarbeitsgericht - teilweise in Übereinstimmung mit den bereits früher vom Bundesarbeitsgericht abgelehnten gegenteiligen Stimmen sowie teilweise in Übereinstimmung auch mit den vorstehend soeben genannten Urteilsbesprechern - gegen die Richtigkeit dieses Standpunktes des Bundesarbeitsgerichts, den auch der Bundesgerichtshof teilt (vgl. grundlegend BGHZ 28, 171 [174, 175], anführt, vermag nicht zu überzeugen. Wenn, wie auch das Landesarbeitsgericht insoweit in Übereinstimmung mit dem Bundesarbeitsgericht annimmt, dem Prozeßvergleich eine Doppelnatur wesenseigen ist und, wie hier, darüber gestritten wird, ob materiellrechtliche Gesichtspunkte - hier also §§ 74 Abs. 2, 75 d Satz 1 HGB - zu der ganzen oder teilweisen materiell-rechtlichen Ungültigkeit der Vergleichsabsprache führen oder nicht, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht möglich, die Frage der prozessualen Wirkungen eines

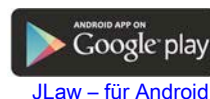


- 5 -

Prozeßvergleiches - Prozeßbeendigung und Vollstreckbarkeit (vgl. statt aller BAG 8,228 2327 = AP Nr. 4 zu § 794 ZPO) - in der Schwebe zu lassen. Bei einem solchen Streit sind zwei Ergebnisse denkbar: Die Angriffe gegen die materiell-rechtliche Gültigkeit des Vergleiches können sich als unbegründet erweisen: Dann steht die Gültigkeit des Prozeßvergleichs insgesamt rechtskräftig fest, und damit steht dann auch fest, daß er den Prozeß beendet hat und aus ihm vollstreckt werden kann. Oder: Die Angriffe gegen die materiell-rechtliche Gültigkeit des Vergleiches erweisen sich als begründet: Die vom Bundesarbeitsgericht und vom Bundesgerichtshof vertretene Prozeßfortsetzungstheorie stellt dann auch die Ungültigkeit des "Prozeß"vergleichs, also auch fest, daß durch ihn der Prozeß nicht beendet ist und daß aus dem Prozeßvergleich nicht vollstreckt werden kann. In beiden Fällen steht somit die Gültigkeit des Prozeßvergleiches insgesamt, in seinem materiell-rechtlichen Gehalt einerseits und hinsichtlich seiner prozeßbeendigenden Wirkung und seiner Vollstreckbarkeit andererseits, im Streit. An diesen Streitgegenstand hat das Verfahren über die Gültigkeit eines Prozeßvergleichs der Sache nach anzuknüpfen und zwar, weil mit der Frage nach der materiell-rechtlichen Gültigkeit eben gerade auch die Frage der Prozeßbeendigung und der Vollstreckbarkeit mit im Streit ist, im Wege des entweder erfolgreichen oder erfolglosen Versuches der Prozeßfortsetzung. Darin liegt entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch keine Durchbrechung des "Systems der ZPO". Gerade weil der Prozeßvergleich eine Parteihandlung ist, die in gleicher Weise auf materiell-rechtlichen und formell-prozessualen Grundlagen beruht (vgl. auch BGHZ 28, 171 1727), stellt sie eine Besonderheit im System des Prozeßrechts dar, dem sich die Streitigkeiten über die Gültigkeit des Prozeßvergleiches dergestalt anpassen müssen, daß sie die materiell-rechtliche und prozessuale Gültigkeit gleichzeitig und als Einheit beurteilen. Der prozeßökonomische Vorteil der vom Bundesarbeitsgericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

und Bundesgerichtshof vertretenen Ansicht liegt klar zutage, sofern die Instanzgerichte ihr folgen und nicht, wie das Landesarbeitsgericht durch bewußte Außerachtlassung der höchstichterlichen Grundsätze, eine Partei, die einen Prozeßvergleich angreift, mit einer gesonderten Klage unnötig in die Revisionsinstanz gedeihen lassen.

War demnach der frühere Rechtsstreit fortzusetzen, so ist die erneute Klageerhebung unzulässig, ohne daß es noch darauf ankommen kann, inwieweit der in der Revisionsinstanz gestellte weitere Antrag des Klägers im Hinblick auf § 561 Abs. 1 ZPO statthaft war (vgl. dazu statt aller: Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 561 Anm. II 1 b zu N 2 b).

2. Nach den auch im Prozeßrecht geltenden Auslegungsmaßstäben des § 133 BGB (vgl. statt aller: Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., 1960 § 61 III S. 282) kann die erhobene, aber nach dem soeben zu Ziffer 1 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten unzulässige Klage auch nicht in einen Fortsetzungsantrag umgedeutet oder dahin ausgelegt werden, daß vom Kläger für den Fall der Unzulässigkeit der Klage hilfsweise die Fortsetzung des vor dem Prozeßvergleich vom 21. November 1958 liegenden Verfahrens vor dem Arbeitsgericht begehrt werde. Dafür, daß von dem durch Rechtsanwälte vertretenen Kläger etwas Derartiges gewollt sei, ist aus seinem beidinstanzlichen Gesamt Vortrag weder ausdrücklich noch irgendwie erkennbar etwas zu entnehmen. Ohne einen mindestens erkennbaren Anhaltspunkt ist es aber den Gerichten nicht gestattet, eine derartige Umdeutung oder Auslegung in Betracht zu ziehen.

Da somit die Klage unzulässig ist, war die Revision des Klägers mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß unter Aufhebung des zweitinstanzlichen und unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage als unzulässig abzuweisen war. Dies auszusprechen ist aus Gründen der Rechtsklarheit zulässig und zweckmäßig (vgl. BAG 8,20 [25] = AP Nr. 19 zu § 3 KSchG zu Ziffer II der dortigen Entscheidungsgründe; BAG 8, 228

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

98

- 7 -

[235] = AP Nr. 4 zu § 794 ZPO zu Ziffer II 1 der Entscheidungsggründe).

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher

Schulz-Rupp

Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)